

*Beilage zum Schulratsprot.
Trakt Nr. 47*

EIDGENÜSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

**Fonds zur Förderung
der analytischen Psychologie
und verwandter
Gebiete**

(Psychologiefonds)

Schenkungsurkunde

Aus Mitteln, die mir von verschiedenen Seiten, hauptsächlich von Herrn Harold F. Mc Cormick, zur Verfügung gestellt worden sind, übereigne ich hiermit der Eidgen. Technischen Hochschule in Zürich schenkungsweise ein Vermögen von

200 000 Franken

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

1.

Die Schenkung soll unter dem Namen „Fonds zur Förderung der analytischen Psychologie und verwandter Gebiete“ (Psychologiefonds) unter die bereits vorhandenen Fonds der E.T.H. eingereiht und gemäß den hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angelegt und verwaltet werden. Im Sinne des Art. 86 ZGB darf der Bundesrat den Zweck des Fonds ändern, wenn die hier festgelegte Zweckbestimmung nicht mehr ausführbar ist.

2.

Die Erträge des Fonds sollen nach Maßgabe folgender Zweckbestimmung verwendet werden:

I. Beitragsleistung an die Errichtung einer Privatdozentur oder an die Erteilung eines Lehrauftrages für Allgemeine Psychologie an der E.T.H. oder den Universitäten Zürich oder Basel, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Charakter der Behandlung dieser Psychologie soll im allgemeinen bestimmt sein durch das Prinzip der Universalität, d. h. es soll keine Spezialtheorie und kein Spezialfach vertreten werden, sondern die Psychologie soll in ihren biologischen, ethnischen, ärztlichen, philosophischen, kulturgeschichtlichen und religiösen Aspekten gelehrt werden.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Lehre von der menschlichen Seele aus der Beengung des Faches zu befreien und dem durch Fachstudien belasteten Studenten Ueberblicke und Zusammenfassungen zu geben, um ihm eine Orientierung in Lebensgebieten zu ermöglichen, welche sein Fachstudium ihm nicht vermittelt. Die Vorlesungen im Rahmen der allgemeinen Psychologie sollen dem Studierenden die Möglichkeit seelischer Kultur vermitteln.

II. Dotierung von an der E.T.H. oder den Universitäten Zürich oder Basel einzeln oder serienweise zu veranstaltenden Gastvorlesungen entsprechenden Charakters.

III. Ein Teil der verfügbaren Kapitalzinsen soll in folgender Weise im Sinne meiner wissenschaftlichen Ziele verwendet werden:

a) für Stipendien an Studierende der E.T.H. und der Universität Zürich sowie an Aerzte und Erzieher, die sich dem Studium der analytischen Psychologie widmen wollen;

b) für Bücheranschaffungen der E.T.H. aus den unter I. genannten Gebieten;

c) für allfällige andere im Sinne dieser Zweckbestimmungen notwendig erscheinende Maßnahmen.

3.

Das Schenkungskapital ist unantastbar.

Werden die Kapitalerträge in einem Jahr nicht vollständig verwendet, so wird der Restbetrag in einen Betriebsfonds gelegt, dessen Mittel in späteren Jahren verwendet werden können.

4.

Ueber die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt ein Kuratorium von drei Mitgliedern.

Zwei Mitglieder werden vom Schweiz. Schulrat, eines gemäß Ziffer 5 von meiner Familie bestimmt. Der Schweiz. Schulrat bezeichnet eines der Mitglieder als Präsidenten.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich, doch sind ihnen sämtliche Auslagen zu ersetzen.

5.

Der Vertreter der Familie im Kuratorium wird von meiner Gattin, meinem Sohn und meinen Schwiegersöhnen mit einfacher Mehrheit gewählt. Er muß nicht der Familie angehören.

Ich behalte mir vor, den ersten Vertreter der Familie selbst zu bestimmen.

Nach dem Ableben aller in Absatz 1 bezeichneten Personen, oder wenn die Familie kein Mitglied des Kuratoriums bestimmt, geht das Recht zu dessen Bezeichnung endgültig an den Schweiz. Schulrat über.

6.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dringliche Angelegenheiten und solche untergeordneter Bedeutung können durch Präsidialverfügung erledigt werden, die der Genehmigung durch das Kuratorium unterliegt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, doch ist das Geschäft auf Begehren eines Mitglieds in einer Sitzung zu behandeln.

Besondere Bestimmungen

Da die ursprünglichen Donatoren des Kapitals die Bestimmung aufstellten, daß aus dem Fonds speziell meine wissenschaftlichen Bemühungen unterstützt werden sollten, bestimme ich folgendes:

Zu Ziffer 3. III: Die Kapitalzinsen können auch für die Honorierung eines Assistenten für seine Mitwirkung bei meiner persönlichen Lehrtätigkeit verwendet werden.

Zu Ziffer 4 bis 6: Zu meinen Lebzeiten bestimme ich selbst mit Zustimmung des Schweiz. Schulrates oder seines Präsidenten über die Verwendung der Erträge des Fonds.

Das Kuratorium tritt in Funktion nach meinem Ableben wenn ich es verfüge oder wenn ich außer Stande bin, zu verfügen.

Ich behalte mir vor, die Bestimmungen dieser Urkunde mit Zustimmung des Schweiz. Schulrates abzuändern. Nach meinem Ableben ist eine Änderung dieser Urkunde — vorbehalten bleibt die in Ziff. 1 erwähnte Bestimmung des Art. 86 ZGB — nicht mehr zulässig.

Zürich, den 15. September 1934/8. April 1944.

sig. Prof. C. G. Jung

Entsprechend dem Antrag des Schweiz. Schulrates vom 21. September 1934 hat der Schweiz. Bundesrat die Schenkung unter Genehmigung der Bestimmungen vorstehender Schenkungsurkunde mit Beschluß vom 5. Oktober 1934 angenommen.

*

Die Genehmigung der am 8. April 1944 abgeänderten Bestimmungen der Schenkungsurkunde vom 15. September 1934 erfolgte mit Beschluß des Schweizerischen Schulrates vom 23./24. Juni 1944 und mit Bundesratsbeschluß vom 5. September 1944.